Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. LX

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. LX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 30. Dezember 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Uebersicht der Schülerzahl der polytechnischen Schule im Studienjahre 1865/66 betreffend. Die Bekanntmachung und den Vollzug des Staatsvertrags vom 7. Februar 1865 über die Paß- und Fremdenpolizei betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1842 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 18. November d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem bei der Kaiserlich Französischen Präfektur in Straßburg attachirten Secretaire général, Comte *Guernon-Ranville*, das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Medizinalrath Fink in Rappenau das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 18. November d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem evangelischen Hauptlehrer Johann Fehrle in Gochsheim, in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treuen Dienstleistung, die kleine goldene Zivilverdienstmedaille, und

unter dem 23. November d. J.

dem städtischen Baumeister Max Kieferle in Mannheim aus Anlaß seines am 1. Dezember d. J. stattgefundenen 25jährigen Dienstjubiläums die kleine goldene Zivilverdienstmedaille zu verleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 23. November d. J.
gnädigst bewogen gefunden, nachstehenden Dekorirten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Orden zu ertheilen, und zwar:

dem Geheimenrath Professor Dr. Bunsen in Heidelberg für den St. Anna-Orden II. Klasse;

dem Geheimenrath Professor Dr. Helmholtz in Heidelberg für den St. Stanislaus-Orden II. Klasse;

dem Hofrath Professor Dr. Kirchhoff in Heidelberg für den St. Stanislaus-Orden II. Klasse;

dem außerordentlichen Professor Dr Erlenmeyer in Heidelberg für den St. Anna-Orden III. Klasse;

dem Professor Dr. *De Bary* in Freiburg für den St. Anna-Orden III. Klasse.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß auf ihr unterthänigstes Ansuchen erhielten:
unter dem 24. November d. J.
der geheime Kriegsrath von Froben, Mitglied des Kriegsministeriums, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein verliehene Komthurkreuz II. Klasse des Ordens Philipps des Großmüthigen, und
unter dem 30. November d. J.
der Geheimerath und Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden II. Klasse mit Stern.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. Dezember d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Direktor des evangelischen Schullehrerseminars dahier, Professor Wilhelm Stern, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Kreisschulrath Leutz in Heidelberg zum Vorstand des evangelischen Schullehrerseminars dahier zu ernennen;

HöchstIhre Zustimmung dazu zu ertheilen, daß der bisherige Sekretär beim katholischen Oberstiftungsrath, Karl Edelmann, als Assessor und der Kameralpraktikant Gustav Kraus als Sekretär bei dem katholischen Oberstiftungsrath bestellt werden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die katholische Pfarrei ad St. Dam. et Hug. in Bruchsal dem Pfarrverweser Emil Warth von Merzhausen verliehen und ist derselbe am 28. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Sasbachwalden, Dekanats Ottersweier, dem Pfarrer Johann Nepomuck Will von Eisenthal verliehen und ist derselbe am 29. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Diersburg, Dekanats Lahr, dem Pfarrverweser Karl Sartori von Wieblingen verliehen und ist derselbe am 30. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat den Dompräbendar, geistlichen Rath Marmon in Freiburg, zum Domkapitular an der Metropolitankirche daselbst ernannt und ist derselbe am 11. Dezember d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die evangelische Pfarrei Schillingstadt präsentirten Pfarrer Gustav Walther in Reihen wurde am 8. Dezember d. J. die kirchliche Bestätigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Uebersicht der Schülerzahl der polytechnischen Schule im Studienjahre 1865/66.

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen.
Mathematische Schule	38	77	115
Ingenieurschule	38	61	99
Maschinenbauschule	12	86	98
Bauschule	58	37	95
Chemische Schule	19	18	37
Forstschule	55	3	58
Landwirthschaftliche Schule	9	15	24
Hospitanten	15	23	38
Zusammen	244	320	564

Karlsruhe, den 11. Dezember 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Bechert.

Verordnung.

Die Bekanntmachung und den Vollzug des Staatsvertrags vom 7. Februar 1865 über die Paß- und Fremdenpolizei betreffend.

Zwischen den Regierungen der Königreiche Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen ist zur Erleichterung des Reiseverkehrs in ihren Staatsgebieten am 7. Februar d. J. zu Köln der nachstehende Vertrag über die Paß- und Fremdenpolizei abgeschlossen worden, welchem inzwischen das Großherzogthum Oldenburg und die freie Stadt Bremen beigetreten sind. Nachdem zufolge Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. April d. J. auch die

Badische Staatsregierung ihren Beitritt zu genannter Ueberkunft erklärt hat, wird dieselbe mit der Bestimmung bekannt gemacht, daß sie für das Großherzogthum Baden mit dem 1. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Bechert.

Die Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen sind übereingekommen, zur Erleichterung des Reiseverkehrs in ihren Staatsgebieten eine Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar

die Königlich Bayer'sche Regierung
den Polizeidirektor Pfeufer,
die Königlich Hannover'sche Regierung
den General-Polizeidirektor von Engelbrechten,
die Königlich Württemberg'sche Regierung
den Stadtdirektor, Ober-Regierungsrath von Majer,
die Königlich Sächsische Regierung
den geheimen Regierungsrath Häpe,

welche, vorbehältlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1.

Die Reisenden sind innerhalb der Vereinsstaaten beim Eintritt in dieselben, sowie beim Austritt, von der Pflicht zur Führung eines Reisepapiers befreit.

§. 2.

Jeder Reisende, sowohl Inländer, als Ausländer, ist dagegen verbunden, auf amtliches Erfordern über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu seinem Unterhalt auf genügende Art sich auszuweisen.

§. 3.

Angehörigen der Vereinsstaaten können der leichteren und zuverläßigeren Legitimation wegen von ihrer zuständigen Behörde auf Verlangen auch ferner Reisepapiere ertheilt werden, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§. 4.

Reisepapiere, welche von der zuständigen Behörde eines Vereinsstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Vereinsgebiet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 5.

Die Zuständigkeit der Behörden der Vereinsstaaten zur Ausstellung von Reisepapieren an die Angehörigen ihrer Staaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Vereinsstaates. Auch bleibt es der Beurtheilung der zuständigen Behörden nach den in jedem Vereinsstaate bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen, welchen Personen Reisepapiere zu ertheilen, oder zu versagen, und ersteren Falls, welche Beschränkungen etwa zu treffen sind.

§. 6.

Die kontrahirenden Regierungen werden jedoch dahin wirken:

1. daß die Ertheilung von Reisepapieren an ihre Staatsangehörigen in der Regel auf diejenigen Behörden beschränkt werde, in deren Bezirk die Empfänger der betreffenden Papiere ihre Heimath oder ihren Wohnort haben;
2. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Grund zu besorgen steht, mit Reisepapieren nicht ausgerüstet werden;
3. daß Zwangspässe, Reiserouten oder ähnliche Papiere, deren Empfänger zufolge dieser Papiere einen anderen der kontrahirenden Staaten auch selbst zur bloßen Durchreise zu berühren haben, nur nach vorgängiger sicherer Feststellung der persönlichen und Heimathsverhältnisse des Empfängers und mit einer ausdrücklichen Bescheinigung hierüber in dem Papiere selbst, ausgestellt werden. Personen, welche mit dem zuwider ausgestellten Zwangspässen, Reiserouten ꝛc. betroffen werden, können in den Staat, in welchem sie dergleichen Papiere erhalten haben, ohne Weiteres wieder zurückgewiesen werden.

(Vergleiche die §§. 8 und 9 der Gothaer Konvention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden.)

§. 7.

Besitzt der Angehörige eines anderen Vereinsstaates oder ein Ausländer kein Reisepapier, kann aber auf sonstige Weise sich genügend legitimiren, so kann ihm auf Verlangen ein solches zum Reisen in den Vereinsstaaten auf die Dauer von 4 Wochen ertheilt werden, bei Angehörigen der Vereinsstaaten jedoch unter Benachrichtigung der Heimathsbehörden.

§. 8.

Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb suchen, Musikanten, Drehorgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, Scheerenschleifer u. s. w. bedürfen zu ihren Reisen im Vereinsgebiete schriftlicher, von den zuständigen Behörden des Heimathsstaates ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Gleicher Beschränkung sind auch Personen, welche Dienste oder Arbeit suchen, auf ihren Reisen unterworfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 9.

Eine Verpflichtung zur Einholung eines Visum der Reisepapiere findet nicht Statt.

Den einzelnen Vereinsregierungen bleibt jedoch vorbehalten, für die in §. 8 genannten Personen die Verpflichtung zur Einholung eines Visum ihrer Reisepapiere beizubehalten oder einzuführen.

§. 10.

Die kontrahirenden Regierungen werden sich über die Einführung und Benutzung übereinstimmender Formulare zu Reisepapieren nach den Rücksichten möglichster Einfachheit und Leichtigkeit des Gebrauchs verständigen und soll dabei darauf Bedacht genommen werden, daß Ausweise, deren gewisse Klassen von Personen bedürfen, um ihrem Erwerbe nachgehen zu können, z. B. Dienstbücher der Dienstboten, Arbeitsbücher der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter u. s. w. zugleich als Reisepapiere zu benutzen sind, sofern sie die Personbeschreibung und Namensunterschrift des Inhabers enthalten.

§. 11.

Das Verfahren gegen Reisende, welche sich überhaupt nicht, oder über die Erfüllung der durch gegenwärtige Uebereinkunft vorgeschriebenen Obliegenheiten nicht ausweisen können, richtet sich nach den Gesetzen des Vereinsstaates, in welchem sie sich betreffen lassen. Bei einer etwaigen Ausweisung bleiben für die am Gothaer Vertrage betheiligten Staaten die Bestimmungen dieses Vertrags aufrecht.

§. 12.

Die zur Kontrole der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte erforderlichen Anordnungen werden, soweit sie noch nicht bestehen, von den einzelnen Regierungen erlassen.

§. 13.

Jeder Vereinsregierung bleibt vorbehalten, in Fällen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Krieg, Unruhen oder sonstige Ereignisse oder aus anderen erheblichen Gründen vorübergehend die Paßpflichtigkeit überhaupt, oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten wieder einzuführen. In solchen Fällen wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen von ihrer Verfügung und deren Begründung thunlichst bald Mittheilung machen.

§. 14.

Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Köln, den 7. Februar 1865.

(L. S.) Sigmund Pfeufer, k. Polizeidirektor.
(L. S.) Louis von Engelbrechten.
(L. S.) Emil Majer, Stadtdirektor.
(L. S.) Hugo Häpe, geheimer Regierungsrath.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1842 betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unterm Heutigen in Gegenwart einer Großherzoglichen Kommission folgende Obligationen vom 1842er Eisenbahnanlehen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. v. M., Regierungsblatt Nr. LVII., gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern

67	419	1080	1331	1558	1893	2189	2904	3422	4253	4751
75	506	1133	1437	1573	1918	2435	2990	3502	4337	4788
106	621	1151	1449	1601	1979	2438	2997	3649	4413	4809
115	663	1183	1463	1642	1998	2485	3047	3847	4416	4827
127	697	1213	1508	1666	2067	2513	3116	3858	4489	4849
163	755	1263	1509	1749	2120	2560	3244	3882	4573	4988
313	815	1265	1536	1846	2145	2666	3247	3933	4680	5076
354	861	1311	1552	1870	2153	2725	3378	4230	4703	5093
358	1049									

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern

63	840	1710	3422	4324	5020	6051	7329	8586	9901	10808
85	967	1949	3506	4394	5100	6066	7823	8598	10032	10851
88	1021	1978	3516	4412	5123	6242	7864	8669	10054	10866
111	1030	2047	3635	4422	5169	6358	7962	8965	10114	10967
136	1057	2408	3680	4430	5226	6407	8013	8970	10152	11095
143	1082	2466	3695	4558	5270	6456	8066	9040	10178	11102
149	1208	2615	3778	4568	5278	6464	8102	9074	10250	11124
238	1354	2652	3834	4705	5369	6544	8104	9121	10299	11262
244	1393	2685	3864	4745	5403	6577	8143	9214	10372	11268
265	1401	2891	3906	4794	5408	6617	8148	9484	10399	11447
414	1408	2915	3949	4817	5471	6636	8151	9581	10453	11469
468	1416	2989	3961	4823	5515	6766	8194	9608	10473	11471
510	1440	3102	3971	4827	5591	6861	8256	9643	10524	11596
526	1533	3112	3994	4850	5676	6863	8307	9731	10602	11604
550	1536	3128	4063	4863	5766	6987	8405	9746	10656	11609
614	1559	3180	4075	4892	5767	6990	8412	9752	10681	11649
692	1570	3255	4169	5007	5787	7058	8464	9775	10691	11712
697	1604	3390	4202	5012	5843	7262	8502	9873	10730	11907
733	1623	3412	4290	5013	5900	7319	8513	9891	10756	11997
786	1634									

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern

78	1756	3383	5017	6664	8624	9952	11929	14007	15722	17156
267	1817	3397	5049	6727	8665	10122	11978	14012	15723	17202
379	1818	3555	5101	6762	8779	10127	11995	14085	15985	17410
411	1849	3579	5103	7087	8830	10155	11997	14115	16064	17451
420	1936	3728	5144	7096	8847	10173	12016	14250	16075	17452
460	2150	3779	5160	7141	8863	10206	12079	14314	16133	17543
477	2186	3831	5219	7186	8919	10207	12085	14381	16155	17651
481	2284	3853	5283	7224	8958	10255	12114	14554	16197	17800
546	2316	3874	5297	7242	9052	10356	12264	14581	16285	17831
556	2355	3886	5307	7316	9116	10512	12271	14630	16326	17850
647	2360	3907	5321	7339	9402	10560	12338	14704	16350	17851
668	2413	3911	5405	7342	9430	10634	12407	14774	16383	17913
822	2458	4009	5422	7511	9470	10663	12454	14815	16390	17931
842	2484	4086	5527	7532	9475	10719	12576	14921	16402	17935
848	2528	4087	5588	7608	9495	10834	12639	14984	16421	18021
898	2612	4089	5733	7614	9513	10959	12683	15009	16426	18072
990	2678	4160	5743	7726	9626	11059	12846	15135	16438	18141
1082	2683	4173	5902	7794	9627	11137	12957	15182	16466	18148
1201	2715	4282	5945	7814	9650	11196	13357	15193	16471	18296
1239	2730	4310	6143	7828	9655	11243	13392	15266	16567	18447
1276	2768	4315	6174	7850	9656	11368	13425	15362	16620	18461
1361	2899	4334	6191	7928	9661	11407	13479	15366	16817	18491
1385	2914	4370	6241	8047	9677	11412	13504	15393	16845	18630
1419	2939	4375	6245	8086	9699	11565	13558	15424	16867	18686
1476	2991	4528	6270	8087	9737	11582	13646	15427	16922	18729
1506	3057	4552	6301	8123	9760	11592	13697	15463	17007	18733
1582	3068	4553	6348	8158	9795	11620	13869	15522	17056	18787
1634	3298	4737	6407	8163	9809	11792	13937	15611	17078	18804
1638	3315	4743	6419	8176	9852	11817	13956	15613	17094	18823
1643	3345	4762	6428	8219	9869	11873	13993	15631	17114	18844
1721	3353	4886	6544	8441						

Vom 1. Juli 1866 an hört die Verzinsung auf. Wer die gezogenen Obligationen in vierprozentige umzutauschen wünscht, kann dies schon vom 1. Januar k. J. an zu den sämmtlichen Staatsverrechnungen bekannt gegebenen Kursen und zwar durch Vermittelung der Staatsverrechner thun.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Kirsch.